

# Benutzungsordnung des Filmmuseums Potsdam

## Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die Sammlungen des Filmmuseums Potsdam dienen als öffentliche Einrichtung kulturellen, wissenschaftlichen und privaten Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung.

Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Art der Arbeit schriftlich zu stellen.

Materialien werden nur vorgelegt, soweit sie zu dem im Benutzungsantrag genannten Thema, Studien- bzw. Forschungsprojekt benötigt werden. Die Benutzung von besonders zu schützenden Sammlungsbeständen muss speziell begründet werden.

Das Fotografieren und Filmen der Sammlungsbestände bedarf der vorherigen Zustimmung.  
Fotos und andere Reproduktionen von Archivbeständen werden grundsätzlich nur von den Mitarbeitern angefertigt bzw. in Auftrag gegeben.

Die mechanische und elektronische Wiedergabe von Sammlungsbeständen kann nur in beschränktem Umfang genehmigt werden; damit ist das vollständige

Kopieren von Büchern, Manuskripten oder anderem Material ausgeschlossen. Die Reproduktion kann aus konservatorischen, rechtlichen oder technischen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Filmmuseum von der Haftung freizustellen.

Von jeder Veröffentlichung und späteren Nachauflagen ist dem Filmmuseum Potsdam ein Belegexemplar, eine Ansichtskassette, CD-ROM oder DVD unaufgefordert und kostenlos zuzusenden.

Veröffentlichtes Archivgut ist deutlich und unverwechselbar mit dem Herkunftsvermerk „Filmmuseum Potsdam“ zu versehen. Gegebenenfalls ist der Herkunftsvermerk zu ergänzen.

Für Archivgut, dessen Copyright das Filmmuseum Potsdam nicht besitzt, müssen die notwendigen Verwertungsrechte vom jeweiligen Inhaber dieser Rechte vor der Verwendung durch den Entleiher erworben werden. Die Copyright-Vermerke sind deshalb unbedingt zu beachten.

Wird Archivgut für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet, ist ein neuer Benutzungsantrag zu stellen.

Anfallende Recherchekosten werden auf der Grundlage der gültigen Entgeltordnung des Filmmuseums Potsdam berechnet. Die Berechnung erfolgt unabhängig von einer Veröffentlichung des zur Verfügung gestellten Materials. Es wird ein Zeitaufwand von mindestens einer halben Stunde zugrunde gelegt und darüber hinaus jede angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

Bei Verwendung / Veröffentlichung angebotener Materialien wird eine Nutzungsgebühr fällig. Diese wird erhoben unter der Voraussetzung einmaliger Verwendung im vereinbarten Umfang.

Die Rechnung wird entsprechend der Entgeltordnung erstellt und ist sofort nach Erhalt durch den Nutzer zu entrichten.

Nutzer aus Wissenschaft, Forschung und Lehre können von der Nutzungsgebühr befreit werden.

Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen und Missbrauch des Archivgutes können den Ausschluss von der Benutzung des Archivs zur Folge haben.

## Nutzung von Archivgut außerhalb des Filmmuseums

Jede nicht vereinbarte Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte ist unzulässig und untersagt.  
Von Reproduktionen dürfen keine Vervielfältigungen oder eine Umwandlung auf einen anderen Informationsträger angefertigt werden. Die Verwendung von Reproduktionen im Internet bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Filmmuseums Potsdam.

Ausschnitte gleich welcher Art dürfen nicht angefertigt werden. Reproduktionen dürfen nicht durch Bearbeitung verändert werden.

Anfallende Kosten für technische Reproduktionen von Archivgut werden dem Benutzer in Rechnung gestellt bzw. sind vom Nutzer selbst zu tragen.

Alle entliehenen Materialien sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen und Veränderungen jeglicher Art sind untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung oder bei Verlust ist Schadensersatz zu leisten. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Grad der Beschädigung. Eine Totalbeschädigung wird einem Verlust gleichgesetzt. Die Leistung eines Schadensersatzes und Bezahlung einer Verlustgebühr begründen keinerlei Erwerb von Eigentum oder Nutzungs- bzw. Reproduktionsrechten an den Materialien.

Jegliche Reproduktionen (Bildträger, CD-ROM, Scan, Laserkopien u.ä.), auch wenn sie auf Kosten des Nutzers angefertigt wurden, bleiben Eigentum des Filmmuseums Potsdam und sind nach der Nutzung innerhalb der vereinbarten Leihfrist zurückzugeben.

Die Leihfrist für Archivgut beträgt sechs Wochen. Es ist unmittelbar nach seiner Verwendung, spätestens jedoch nach Ablauf der Leihfrist, an das Filmmuseum Potsdam zurückzugeben. Eine mögliche Fristverlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist mit dem Filmmuseum Potsdam zu vereinbaren.

Bei einer Fristüberschreitung von mehr als einem Monat werden Blockierungskosten in Höhe der für die Bereitstellung angefallenen Kosten zusätzlich fällig. Bei einer Fristüberschreitung von mehr als zwei Monaten werden Blockierungskosten in doppelter Höhe berechnet.

Mehrfachnutzungen, z.B. Neuauflagen, Weiterverwendung in Ausstellungen, Verwendung in anderen Medien als vereinbart, sind nur mit der vorherigen Zustimmung des Filmmuseums Potsdam erlaubt und begründen eine erneute Nutzungsgebühr. Der Nutzer ist zur Anzeige des genauen Verwendungszwecks, auch nachträglich, verpflichtet.

## Nutzung von Archivgut im Filmmuseum

Die Sammlungen des Filmmuseums Potsdam sind öffentlich zugänglich, schriftliche oder telefonische Voranmeldung ist notwendig.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

Potsdam, im November 2011